UNIVERSITÄT HOHENHEIM
REKTOR

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 712 Datum: 02.06.2010

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den konsekutiven Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz: Amtliche Mitteilungen Nr. 712/10 I Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim I Redaktion: Zentralbereiche, Abteilung für Studienangelegenheiten I Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den konsekutiven Master-Studiengang Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie

Vom 02. Juni 2010

Auf Grund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10, § 29 Abs. 2, § 60 Abs. 2 und § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz- LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505 ff.), hat der Senat der Universität Hohenheim am 10. Februar und am 12. Mai 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Im Master-Studiengang Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie vergibt die Universität ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Zulassungen in höhere Fachsemester finden im Wintersemester 2010/11 nicht statt.

§ 2 Frist und Form

(1) Der Antrag auf Zulassung muss

a) für die Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres (Ausschlussfrist),

b) für die Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres (Ausschlussfrist)

bei der Universität Hohenheim eingegangen sein.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,

b) Nachweis darüber, ob die antragstellende Person in einem in Anlage 2 aufgeführten Master-Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist (15.Juli bzw. 15. Januar) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, ist dem

Zulassungsantrag eine Übersicht der bis dahin vorliegenden Prüfungsleistungen beizufügen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum 31.Dezember für das Wintersemester bzw. 30. Juni für das Sommersemester des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen. Eine Zulassung wird in diesem Fall unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der Abschluss fristgerecht nachgewiesen wird. Geschieht dies nicht, erlischt die Zulassung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. der Nachweis eines überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisses in einem Bachelor-Studiengang

a) in „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“ oder Agrarwissenschaften

oder

b) einem Fach gemäß Anlage 1

oder

c) in dem der fachliche Inhalt mindestens 50 % eines Bachelor-Studienganges in Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie ausmacht

oder

d) in dem spezifische Kenntnisse nachgewiesen werden, die Voraussetzung für den gewählten Studiengang sind,

an einer in- oder ausländischen Hochschule für die eine Studienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder eines als mindestens gleichwertig anerkannten Abschlusses,

2. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

a) Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,5 (gut) oder vergleichbare gleichwertige Abschlüsse,

b) fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,

c) Empfehlungsschreiben möglichst von Professorinnen oder Professoren der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Master-Studiengang ist, abgeschlossen wurde; sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache;

d) Nachweis über die fachliche Einstufung der antragstellenden Person innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Master-Studiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird die Auswahlentscheidung nach einer anhand der folgenden Kriterien zu bildenden Rangliste getroffen:

a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist,

b) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsleistungen

c) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können,

d) Motivationsbericht in deutscher Sprache, der die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Studienganges wiedergibt, im Umfang von höchstens zwei Seiten, unterzeichnet von der antragstellenden Person.

Sind die Nachweise der in Buchstabe a) bis c) genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Absatz 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet die Kommission die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1-10.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin / der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

a) die in §§ 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder

b) wenn die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem in Anlage 2 aufgeführten Master-Studiengang verloren hat oder sich in einem laufenden

Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus fünf der Universität angehörenden Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen mindestens drei Professorinen oder Professoren sein müssen und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft und gilt erstmals für das Zulassungsverfahren 2010/2011.

(2) Die Satzung ist gültig bis zum 30. September 2012.

Stuttgart, den 02. Juni 2010

Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
-Rektor-

Anlage 1

Verwandte Studiengänge im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer1, Buchstabe b) sind:

- BioEnergie
- Erneuerbare Energien
- Forstwissenschaften

Die Fakultät Agrarwissenschaften kann andere als die genannten Bachelor-Studiengänge als verwandt einstufen und die vorliegende Liste erweitern.

Anlage 2

Studiengänge, die im Sinne von § 2 Absatz 2 Buchstabe b) und § 5 Absatz 2 Buchstabe b) als im Wesentlichen gleichwertig zum Master-Studiengang in Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie eingestuft werden, sind alle agrarwissenschaftlichen Master- Studiengänge an deutschen Hochschulen und Berufsakademien sowie alle Master-Studiengänge im Bereich Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie.

Die Fakultät Agrarwissenschaften kann Gleichwertigkeit von anderen als den genannten Master-Studiengängen feststellen.